

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 92. Persönliche Klagen niemals gemein.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

zum Grunde zu legen, welche oben in Rücksicht auf Erwerbungen und Veräußerungen angegeben worden. Wir laufen sonst Gefahr, unsere Lehre von den Wirkungen der deutschen Güter-Gemeinschaft durch ein ungeschickliches Gemengsel von deutschen und römischen Grundsätzen zu verunstalten. So lange wir mit deutschen Principien ausreichen, haben wir dieses nicht nöthig.

§. 92.

Personliche Klagen werden niemals
gemein.

Was bisher gesagt worden, bezieht sich, welches wohl zu merken ist, jederzeit auf Verbindlichkeiten, welche die Vermögens-Substanz betreffen; denn blos persönliche Klagen, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie nicht auf die Erben übergehen, — Verbindlichkeiten, welche mit dem Tod erlöschen — können nach Absterben des einen

Ehegatten den andern nicht mehr verbindlich machen.

§. 39.

Beschluß der Wirkungen der allgemeinen Güter-Gemeinschaft.

Alle die bisher aufgezählte Wirkungen supponiren eine allgemeine Güter-Gemeinschaft. Jede Abweichung von diesen Grundsätzen hat ihren besondern Grund in statistischen Verordnungen. Was bisher gesagt worden, bleibt immer Regel, und finden wir hie und da in einzelnen Statuten Veränderungen, so müssen wir sie als Ausnahmen betrachten, und dürfen sie nur *strictissime* interpretiren.

§. 94.

Von den Wirkungen der besondern Güter-Gemeinschaft.

Was im Gegentheil die besondere oder Erzungenschafts-Güter-Gemeinschaft an-
be-